











- **Die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO dient grundsätzlich nicht dem Schutz der Vermögensinteressen eines potentiellen Erwerbers des Fahrzeugs**  
LG Potsdam, Urteil vom 24.07.2015, AZ: 4 O 120/11

## Hintergrund

Der Kläger macht einen amtshaftungsrechtlichen Anspruch gegen das Land Brandenburg geltend. Er behauptet, dass der Prüfenieur, der die Hauptuntersuchung (HU) bei dem von ihm erworbenen Fahrzeug abgenommen hat, hierbei als Beamter im haftungsrechtlichen Sinne schuldhaft eine drittschützende Amtspflicht verletzt hat.

Der Prüfenieur hatte im Juni 2010 am streitgegenständlichen Fahrzeug die Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO durchgeführt. Zwar wies das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt bereits schwerwiegende Sicherheitsmängel auf, diese Mängel waren vom Prüfenieur jedoch nicht zwingend und nachweislich erkennbar. Dies lag möglicherweise daran, dass der Auftraggeber des Gutachtens und spätere Verkäufer des Wagens die bereits vorhandenen Korrosionsstellen vor der Hauptuntersuchung großflächig und dick mit Unterbodenschutz überzogen bzw. eine sonstige Fahrzeugaufbereitung durchführt hatte. Der Sachverhalt konnte diesbezüglich nicht mehr vollständig aufgeklärt werden.

In einem durch den Erwerber des Fahrzeugs im März 2011 beauftragten Gutachten wurden erhebliche Durchrostungen und Korrosionsstellen im Bereich des Unterbodens festgestellt.

Die auf Schadenersatz unter anderem wegen Durchrostung des Unterbodens gerichtete Klage wurde abgewiesen.

## Aussage

Das LG Potsdam lehnt einen Amtshaftungsanspruch gegen das beklagte Land ab. Erforderlich sei, dass ein Beamter im haftungsrechtlichen Sinne schuldhaft eine ihm – einem Dritten gegenüber – obliegende Amtspflicht verletzt. Ob ein Geschädigter als Dritter in diesem Sinne anzusehen ist, richtet sich danach, ob die Amtspflicht auch dem Zweck dient, gerade dessen Interesse zu schützen.

Die Hauptuntersuchung im Sinne des § 29 StVZO hat hoheitlichen Charakter und dient grundsätzlich nicht dem Schutz der Vermögensinteressen eines zukünftigen Erwerbers des Fahrzeugs. Eine Drittbezogenheit der den Prüfenieur betreffenden Pflichten besteht lediglich im Falle eines Amtsmissbrauchs. Nur in diesem Fall ist eine umfassende Verantwortung des Dienstherren gegenüber jedem Betroffenen zu bejahen.

Die Pflicht des Beamten, sein Amt sachlich und im Einklang mit den Forderungen von Treu und Glauben sowie guter Sitte zu führen, obliegt ihm gegenüber jedem, der dadurch geschädigt werden könnte.

Für die Annahme eines solchen Amtsmissbrauchs genügt jedoch nicht jede schuldhafte Pflichtverletzung. Allerdings reicht stets ein Verhalten aus, das die Voraussetzungen des § 826 BGB erfüllt, wenn also der Beamte in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einen anderen vorsätzlich schädigt.

Darüber hinaus kann ein Amtsmissbrauch auch bei gewissen fahrlässigen Verhaltensweisen vorliegen, was jedoch immer von den Besonderheiten des Einzelfalles abhängig ist (vgl. BGH, Urteil vom 11.0.1973, AZ: III ZR 32/71; OLG Hamm, Urteil vom 17.06.2009, AZ: I-II U 112/08).

Für ein haftungsbegründendes fahrlässiges Verhalten ist das Übersehen eindeutiger Mängel an dem zu begutachtenden Fahrzeug nicht ausreichend. Erforderlich ist nicht nur, dass der Beamte die verletzten Pflichten hätte erkennen können und wissen müssen, dass nun einem Dritten ein Schaden entstehen könnte. Es ist vielmehr auf die Besonderheit des Falles abzustellen, z.B. ob eine Benutzbarkeit des Pkw ausgeschlossen war oder sie mit Sicherheit schwere Gefahren oder gar eine Lebensgefahr des Nutzers herbeiführen könnte.

Diese Voraussetzungen lagen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jedoch nicht vor.

Nach dem Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme war die Durchrostung für den Prüfenieur zwar möglicherweise bereits im Zeitpunkt der Untersuchung der Hauptuntersuchung erkennbar, dies kann jedoch nicht mit Sicherheit unterstellt werden. Der Ursprungszustand des Fahrzeugs im Juni 2010 konnte nicht rekonstruiert werden.

Da der Kläger seiner ihm obliegenden Darlegungs- und Beweispflicht insoweit nicht nachkommen konnte, wurde die Klage abgewiesen.

## **Praxis**

Im vorliegenden Fall ließ sich – mangels einer möglichen Rekonstruktion des Besichtigungszustandes des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Hauptuntersuchung – nicht mehr feststellen, ob der Prüfenieur im Rahmen der maßgeblichen Untersuchung amtsmissbräuchlich schwerwiegende Sicherheitsmängel verkannt hat.

Die Hauptuntersuchung im Sinne des § 29 StVZO hat hoheitlichen Charakter und dient grundsätzlich nicht dem Schutz der Vermögensinteressen eines zukünftigen Erwerbers des Fahrzeugs. Eine Drittbezogenheit der den Prüfenieur betreffenden Pflichten besteht lediglich im Falle eines – nachweislichen – Amtsmisbrauchs.

- **Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Gutachtens zum Prüfbericht**  
AG Dortmund, Urteil vom 27.04.2016, AZ: 413 C 5352/15

## Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung der Kosten für ein erstelltes Zusatzgutachten in Höhe von 170,17 € aus abgetretenem Recht.

Im Rahmen eines von der Beklagten beauftragten Prüfberichts waren Beilackierungskosten, UPE- und Kleinteilaufschläge sowie Verbringungskosten gekürzt worden. Um sich gegen diese Kürzungen zu verteidigen, beauftragte der Geschädigte seinen Sachverständigen mit einem Zusatzgutachten, welches sich thematisch mit dem Prüfbericht auseinandersetzt.

Die Klage auf Erstattung der hierfür angefallenen Kosten hatte Erfolg.

## Aussage

Das AG Dortmund entschied, dass die Einholung der streitgegenständlichen ergänzenden Stellungnahme des Klägers durch den Geschädigten einen erstattungsfähigen Schaden darstellt, da dieser diese Stellungnahme für erforderlich halten durfte.

Abzustellen sei hierbei, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen ex ante für geboten erachten durfte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Partei bei Beauftragung des Sachverständigen aus ihrer Sicht infolge fehlender Sachkenntnisse ohne Hilfe ihres Sachverständigen nicht zu einem sachgerechten Vortrag in der Lage war.

Im vorliegenden Fall durfte der Geschädigte die Einholung eines Ergänzungsgutachtens des Sachverständigen insoweit für erforderlich halten, da die gegnerische Haftpflichtversicherung im Rahmen eines Prüfberichts Einwendungen gegen die Schadenfeststellungen des Sachverständigen erhoben hatte.

Das Gericht führt weiter aus, dass der Prüfbericht nicht einmal den Namen des für die darin enthaltenen Ausführungen Verantwortlichen enthält, geschweige denn seine fachliche Qualifikation.

Nachdem der Kläger sich unter anderem mit der Frage, ob die Beilackierung der Tür erforderlich ist, unter Zuhilfenahme nachvollziehbarer technischer Anweisungen und Hinweise auseinandergesetzt hatte, wurde dieser Position von der Beklagten auch nachreguliert.

## Praxis

Auch das AG Dortmund vertritt die Auffassung, dass die Kosten eines Zusatzgutachtens zur Überprüfung von technischen Einwendungen im Prüfbericht vom Schädiger zu tragen sind, wenn der Geschädigte die Beauftragung eines solchen für erforderlich halten durfte.



- **Mietwagenkosten – Schwacke bestätigt**

AG Köln, Urteil vom 29.06.2016, AZ: 276 C 39/16

### Hintergrund

Die Klägerin (Autovermietung) klagte aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) restliche Mietwagenkosten ein. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten dem Grunde nach war unstrittig.

Das AG Köln setzte sich sehr ausführlich mit den Vorteilen des Schwacke-Mietpreisspiegels auseinander und bestätigte diese Schätzgrundlage. Die Klage war vor diesem Hintergrund teilweise erfolgreich. Es wurden weitere 175,90 € an Mietwagenkosten zugesprochen.

### Aussage

Das AG Köln stellte zunächst fest, dass es darauf ankomme, welcher Mietwagentarif als erforderlich anzusehen sei. Dies unterliege der trichterförmigen Schätzung gemäß § 287 ZPO.

Der BGH habe in zahlreichen Entscheidungen den Schwacke-Mietpreisspiegel bestätigt (Entscheidungen vom 19.04.2005, 18.03.2008, 24.06.2008, 14.10.2008, 17.05.2011 und 18.12.2012). Schwacke als neutrale Sachverständigenorganisation berücksichtige die tatsächlichen Marktverhältnisse.

So flössen in die Erhebungen keine Internettarife und keine nicht reproduzierbaren telefonischen Erhebungen mit ein. Es würden unter anderem schriftliche Preislisten ausgewertet, die allgemein zugänglich sind.

Die Manipulationsmöglichkeiten der Datensammlung der Schwacke-Organisation seien minimal. So habe für die Erstellung der Schwacke-Liste 2012 beispielsweise der Schwacke-Verlag Preisangaben von insgesamt 7.182 Anbietern eingeholt. In 2.108 Fällen entstammten die Informationen aus Preislisten des Internets. Die restlichen 5.074 Fälle betreffen Preisinformationen, welche von den Zentralen vorgelegt wurden. Allerdings wurden die Angaben per Doppelmeldung überprüft.

Hingegen beständen bei der Fraunhofer-Studie erhebliche Bedenken, diese Schätzgrundlage anzuwenden. Als besonders gravierend sah das AG Köln die Datenerhebung nahezu ausschließlich über das Internet bzw. telefonisch an. Hierbei sei insbesondere nicht sichergestellt, dass die im Internet aufgeführten Angebote bei der Privatanmietung tatsächlich zu den im Internet angeführten Konditionen verfügbar seien.

Weiterhin bemängelte das Gericht, dass die Daten der Fraunhofer-Liste lediglich auf Angaben von nur sechs überregional tätigen Anbietern beruhten. Bemängelt wurde auch die Ermittlung anhand lediglich zweistelliger Postleitzahlregionen.

Den Argumenten des OLG Köln in seinem Urteil vom 30.07.2013 (AZ: 15 U 212/12) erteilte das AG Köln eine Absage (hier schätzte das Gericht anhand eines Mittelwertes zwischen Schwacke und Fraunhofer).

Hierzu führt das AG Köln aus:

*„Es ist nicht überzeugend, den Mittelwert von zwei Schätzgrundlagen zur Grundlage einer Preisermittlung nach § 287 ZPO heranzuziehen, wenn beide Schätzgrundlagen als mangelhaft angesehen werden.“*

### Praxis

Das AG Köln bestätigt mit überzeugenden Argumenten den Schwacke-Automietpreisspiegel und erkennt die gravierenden Mängel des Fraunhofer-Marktpreisspiegels. Letztendlich wird auch einer Schadensschätzung anhand eines Mittelwertes eine Absage erteilt.

Zu Recht geht das AG Köln davon aus, dass aufgrund der unterschiedlichen Methodik beider Datenerhebungen die Bildung eines solchen Mittelwertes nicht in Betracht kommt.

Bezeichnend ist auch, dass die unterinstanzliche Rechtsprechung im Bereich Köln den Einzelfallentscheidungen des Berufungssenates des OLG Köln aus dem Jahre 2013 nicht folgte, in welchen anhand eines Mittelwertes zwischen Schwacke und Fraunhofer geschätzt wurde.